

**Überweisungen an die Pathologie:  
Ersatz des KBV-Vordruckes Muster 6 durch Muster 10  
zum 01. April 2024  
FAQ für den Praxisalltag**

**Inhalt**

1. Was ändert sich für Einsendungen an Pathologien ab dem 01. April 2024? .....	2
2. Warum ändert sich der Überweisungsschein für Einsendungen an Pathologien? .....	2
3. Was ändert sich auf dem bisherigen Muster 10 ab dem 01.04.2024? .....	2
4. Ab wann muss der neue Muster 10 verwendet werden? .....	2
5. Wird Muster 6 komplett abgelöst? .....	2
6. Gibt es eine Übergangsfrist für die Verwendung? .....	3
7. Änderung der Verwendung des Feldes „Behandlung gemäß § 116b SGB V“ zur Kennzeichnung von Patienten, die unter das Soziale Entschädigungsrecht (SER) fallen .....	3
8. Wie kann die Behandlung im Rahmen der ambulant spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) ab dem 01. April 2024 auf dem Muster 10 kenntlich gemacht werden? .....	3
9. Wie verhält es sich mit dem Wirtschaftlichkeitsbonus? .....	4
10. Wie erhalte ich die Anforderungsscheine im neuen Muster 10 Schein Format? .....	4
11. Umstellung der Praxissoftware? .....	4
12. Erläuterungen zum Muster 10 .....	5

### 1. Was ändert sich für Einsendungen an Pathologien ab dem 01. April 2024?

- Muster 6 entfällt für die Veranlassung der histologischen Untersuchungen von Gewebeproben oder Punktaten.
- Die Veranlassung histopathologischer Leistungen muss ab 01.04.2024 über das Muster 10 geschehen.
- Es ist eine Stichtagsänderung. Ab dem 01.04.2024 dürfen keine Muster 6 Scheine mehr für die Veranlassung histologischer Untersuchungen verwendet werden.

### 2. Warum ändert sich der Überweisungsschein für Einsendungen an Pathologien?

- Erreicht werden soll mit dieser Änderung eine Erleichterung der Arbeitsabläufe in Praxen und Laboren, dadurch, dass das Muster 10 einheitlich für alle Laboreinsendungen genutzt werden soll.
- Ab dem 1. April 2024 wird der Bundesmantelvertrag so angepasst, dass alle Materialeinsendungen an Pathologien gemeinsam mit den übrigen Laboreinsendungen als **in-vitro-diagnostische Untersuchungen** bezeichnet werden.
- Die Beauftragung von Leistungen an Pathologien und Labor (Abschnitte 1.7 und 30.12.2 EBM; Kapitel 11, 19 und 32 EBM) wird ab diesem Zeitpunkt einheitlich mit Muster 10 durchgeführt.

### 3. Was ändert sich auf dem bisherigen Muster 10 ab dem 01.04.2024?

- Umbenennung des Muster 10 zu „Überweisungsschein für in-vitro-diagnostische Auftragsleistungen“,
- Umwidmung und Umbenennung eines Ankreuzfeldes von „Behandlung gemäß § 116b SGB V“ (Behandlung von Patient\*innen innerhalb von ASV-Teams (ambulant spezialfachärztliche Versorgung)) zu „SER“ (soziales Entschädigungsrecht).

### 4. Ab wann muss der neue Muster 10 verwendet werden?

- Ab dem 01.04.2024 gilt der neue Muster 10 Anforderungsschein.
- Es handelt sich bei der Verwendung des neuen Muster 10 Scheines um keine Stichtagsregelung, daher können vorhandene M10 Scheinbestände aufgebraucht werden.
- Wenn die Formulare über die Praxissoftware erstellt werden, so kann die Umstellung daher auch noch nach dem 01.04.2024 erfolgen.

### 5. Wird Muster 6 komplett abgelöst?

- Für die Probeneinsendung in Pathologien darf das Muster 6 in Zukunft nicht mehr verwendet werden.
- Das Muster 6 bleibt aber weiterhin als Überweisungsschein für andere Überweisungen zu Fachärzt\*innen bestehen.

## 6. Gibt es eine Übergangsfrist für die Verwendung?

### Muster 10

- Der neue Muster 10 tritt zum 1. April ohne Stichtagsregelung in Kraft. Vorhandene „alte“ Muster 10 können aufgebraucht werden.

### Muster 6

- Bei der Veranlassung von pathologischen Leistungen die bisher über Muster 6 beauftragt wurden, müssen ab dem 01.04.2024 Muster 10 Scheine verwendet werden. In diesem Fall hat die KBV eine Stichtagsregelung vorgesehen.
- Sollte Ihnen noch kein Muster 10 Schein zur Verfügung stehen, dann verwenden Sie bitte übergangsweise wie gehabt das Muster 6. Damit wir die Versorgung der Patientinnen und Patienten weiterhin wie gewohnt gewährleisten können und Ihnen als Partner zur Verfügung stehen, nehmen wir für eine kurze Übergangsfrist die Muster 6 Scheine an.

## 7. Änderung der Verwendung des Feldes „Behandlung gemäß § 116b SGB V“ zur Kennzeichnung von Patienten, die unter das Soziale Entschädigungsrecht (SER) fallen

- Das Feld „Behandlung gemäß § 116b SGB V“ wird nicht mehr für die Kennzeichnung der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) verwendet, sondern für die Kennzeichnung von Patient\*innen, die unter das **Soziale Entschädigungsrecht (SER)** fallen.
- Dabei haben die betroffenen Patient\*innen den Behandler\*innen einen Nachweis über die entsprechende Schädigung vorzulegen.
- Auf den neuen Muster 10 Scheinen und in den Ausdrucken aus der Praxissoftware (nach Softwareupdate) wird dieses Feld umbenannt werden.
- Wenn auf den Vordrucken noch die alte Bezeichnung steht, kann diese auch für die Kennzeichnung dieser Patient\*innen genutzt werden. Das neue Feld für das SER kann also auch über die alten Muster 10 Scheine „angekreuzt“ werden, in dem auf dem alten Schein das Feld für „Behandlung gemäß § 116b SGB V“ angekreuzt wird.
- Informationen hierzu und Aktualisierungen finden sich auf den Seiten der KBV.

## 8. Wie kann die Behandlung im Rahmen der ambulant spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) ab dem 01. April 2024 auf dem Muster 10 kenntlich gemacht werden?

- Das bisherige Feld „Behandlung gemäß § 116b SGB V“ steht hierfür nicht mehr zur Verfügung.
- Stattdessen wird in der Maske für die Patientenstammdaten im Feld der BSNR die ASV-Teamnummer angegeben und
- im Status Feld wird die „01“ eingetragen.

Eine Erkennung ist daher weiterhin gegeben. Die KBV wird sukzessive alle bundeseinheitlichen Vordrucke anpassen und dies öffentlich kommunizieren. Wann genau der Überweisungsschein Muster 6 an der Reihe ist, ist bisher nicht bekannt.

## 9. Wie verhält es sich mit dem Wirtschaftlichkeitsbonus?

- Das neue Verfahren führt hierbei zu keiner Änderung.
- Es gilt unverändert, dass nur Leistungen der Kapitel 32.2 und 32.3 in die Berechnung des Wirtschaftlichkeitsbonus eingehen. Ausgenommen davon sind Gebührenordnungspositionen (GOP), welche Teil einer Ausnahmekennziffer sind.

## 10. Wie erhalte ich die Anforderungsscheine im neuen Muster 10 Schein Format?

### Muster 10

- Auf dem gewohnten Weg der Bestellung für EBM-Formulare (KV bzw. bei dem mit der Landes-KV kooperierenden Verlag).
- Kombinierte Anforderungsscheine der amedes sind wie bisher bei amedes zu bestellen. Die kombinierten Anforderungsscheine werden nach Bestand angepasst. Sollten Sie noch Scheine gelagert haben, dann können Sie diese weiterhin verwenden.

### Muster 6

- Die M6 Scheine dürfen nur noch zur Überweisung der Durchführung therapeutischer Leistungen an einen anderen Vertragsarzt genutzt werden.
- Sollte Ihnen noch kein Muster 10 Schein zur Verfügung stehen, dann verwenden Sie bitte übergangsweise wie gehabt das Muster 6. Damit wir die Versorgung der Patientinnen und Patienten weiterhin wie gewohnt gewährleisten können und Ihnen als Partner zur Verfügung stehen, nehmen wir für eine kurze Übergangsfrist die Muster 6 Scheine an.

## 11. Umstellung der Praxissoftware?

- Der Softwareanbieter Ihres Arztinformationssystems wird Ihnen ein Softwareupdate anbieten.
- Bitte installieren Sie dieses, sobald es Ihnen zur Verfügung gestellt wird.
- Order Entry: Die Anpassung bzw. Hinterlegung des neuen Muster 10 Scheins in den Systemen ixServ und QuickPrax wird vorgenommen, sobald ein Update von den Herstellern bereitgestellt wird. Bis dahin kann eine Anforderung über das bisherige M10 wie gewohnt stattfinden.

